

ZH_OBERGERICHT RT200161 vom 8. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200161

FR: ZH_OBERGERICHT RT200161 du 8 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200161 del 8 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 2. Oktober 2020 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 6. Juli 2020) gestützt auf die Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 vom 5. November 2019 (Urk. 3/1) definitive Rechtsöffnung für Fr. 260.– Bussen und Gebühren und für die Betreibungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 5 jenes Entscheides. Im Mehrumfang wurde das Gesuch abgewiesen (Urk. 10 = Urk. 13). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 innert Beschwerdefrist "Rekurs" mit dem sinngemässen Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Rechtsöffnung vollumfänglich abzuweisen. Sodann sei ihm eine Gerichtsent-schädigung von Fr. 500.– zuzusprechen (Urk. 12).

E. 2

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (fortan ZPO) sieht im 2. Teil, "9. Titel: Rechtsmittel" den "Rekurs" gegen erstinstanzliche Entscheide nicht vor (vgl. Art. 308 ff. ZPO), weshalb vorliegend in Anwendung von Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO eröffnet wurde (vgl. dazu auch Urk. 13 S. 5 Dispositivziffer 7).

E. 3

a) Der Gesuchsgegner führt in seiner Rechtsmittelschrift vom 19. Oktober 2020 im Wesentlichen aus, gemäss dem Zahlungsbefehl Nr. ... handle es sich beim Forderungstitel nicht um eine Busse, wie im angefochtenen Urteil fälschlicherweise deklariert worden sei, sondern um eine Steuerrechnung. Zudem handle es sich bei den beiden erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren EB200104-G und EB200262-G um die exakt gleiche Streitsache, nämlich um die Versteuerung seines Einkommens aus dem Jahr 2018 betreffend die Gemeindesteuern. Das Verfahren EB200104-G bzw. der das vorinstanzliche Urteil bestätigende zweitinstanzliche Entscheid RT200060-O gelange noch ans Bundesgericht. Da nicht gleichzeitig zwei Prozesse in gleicher Streitsache geführt werden könnten, sei das vorliegende Begehren vollumfänglich abzuweisen. In den letzten 30 Jahren sei er - 3 - ausschliesslich im Jahr 2018 in einer bernischen Gemeinde angemeldet und somit steuerpflichtig gewesen. Es seien von Berner Beamten zwei Steuerrechnungen ausgestellt worden. Die erste am 8. Oktober 2019, basierend auf einer Einschätzung seines Einkommens im Jahr 2018; die zweite am 5. November 2019, basierend auf seiner eingereichten Steuererklärung. Diese revidierte Steuerrechnung ersetze die alte Steuerrechnung, welche somit obsolet bzw. ungültig sei (Urk. 12). b) Die Vorinstanz führte

zu den erstinstanzlich vom Gesuchsgegner vorgebrachten Einwendungen aus, dieser mache die Einrede der res iudicata geltend. Namentlich bringe er vor, über dieselbe Forderung sei bereits im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. EB200104-G – Versteuerung seines Einkommens aus dem Jahr 2018, Gemeindesteuern – entschieden worden. Seine diesbezügliche Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich sei immer noch hängig. Es könnten nicht gleichzeitig zwei Prozesse in gleicher Streitsache geführt werden (unter Hinweis auf Urk. 7). Prozessvoraussetzungen, unter anderem auch die Voraussetzung, dass keine abgeurteilte Sache vorliege, seien von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Das Urteil im Verfahren EB200104-G vom 8. Mai 2020 (unter Hinweis auf Urk. 9) sei entsprechend von Amtes wegen zu den Akten genommen worden. Wie diesem entnommen werden könne, hätten die unbezahlt gebliebene direkte Bundessteuer 2018 sowie eine Busse und Gebühr für die Nichteinreichung der Steuererklärung den Gegenstand des damaligen Verfahrens EB200104-G gebildet. Dem vorliegenden Verfahren liege demgegenüber eine Veranlagungs- und Schlussrechnung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2019 zugrunde (unter Hinweis auf Urk. 3/1 S. 1 f.). Die Einrede, es würde sich vorliegend um denselben Streitgegenstand handeln, sei demnach nicht zu hören. Weitere Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG bringe der Gesuchsgegner nicht vor, weshalb dem Gesuchsteller im Umfang von Fr. 260.– definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 13 S. 3 f. E. 4.2 f.). c) ca) Wie bereits die Vorinstanz erwog, bildete im Verfahren EB200104-G die unbezahlt gebliebene direkte Bundessteuer 2018 sowie eine Busse für die Nichteinreichung der Steuererklärung 2018 Gegenstand des Verfahrens (Urk. 9

- 4 - S. 3 E. 2.2). Ein Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren die Steuerperiode 2019 betreffenden Forderung ist deshalb nicht ersichtlich. So geht aus dem der vorliegenden Rechtsöffnung zugrundeliegenden rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid auch eindeutig hervor, dass dieser das Forderungsjahr 2019 und nicht 2018 sowie die Kantons- und Gemeindesteuern und nicht die direkte Bundessteuer betrifft (Urk. 3/1). Wie der Gesuchsgegner sodann im Beschwerdeverfahren sinngemäss zu Recht geltend macht (Urk. 12), handelt es sich beim Rechtsöffnungstitel vorliegend um die Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuern (Urk. 3/1 S. 1 f. und S. 6). Aus dieser geht hervor, dass der Gesuchsgegner fürs Jahr 2019 zwar keine Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen muss, jedoch für Gebühren in der Höhe von Fr. 60.– sowie eine Busse von Fr. 200.– aufzukommen hat. Die Vorinstanz legte daher der Rechtsöffnung von Fr. 260.– korrekterweise die rechtskräftige Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 (Urk. 3/1 S. 1-2 und S. 6) sowie die dementsprechende Schlussabrechnung zu Grunde (Urk. 3/1 S. 3). Anzuführen bleibt, dass das Bundesgericht im Urteil 5D_281/2020 vom 16. November 2020 auf die Verfassungsbeschwerde des Gesuchsgegners gegen den Beschluss und das Urteil der Kammer vom 29. September 2020 (RT200060- O) nicht eingetreten ist. cb) Die Behauptung des Gesuchsgegners, er sei in den letzten 30 Jahren ausschliesslich im Jahr 2018 in einer bernischen Gemeinde angemeldet und somit steuerpflichtig gewesen, brachte er erstmals im Beschwerdeverfahren vor, weshalb diese vorliegend im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie wäre sodann auch nicht zielführend gewesen, da im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber zu entscheiden ist, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids kann demgegenüber nicht mehr überprüft werden. Die Vorinstanz durfte daher die vorliegend als Rechtsöffnungstitel dienende rechtskräftige Veranlagungsverfügung und

Schlussabrechnung betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 vom

E. 5

November 2019 nicht nochmals selber überprüfen. So steht es dem Rechtsöff-

- 5 - nungsgericht nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit von Verfügungen zu befinden (vgl. BGer 5A_218/2019 vom 11. März 2020, E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Somit hätte das Vorbringen des Gesuchsgegners zu seiner Aufenthaltsdauer im Kanton Bern im Beschwerdeverfahren auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt, sofern es vorliegend zu berücksichtigen gewesen wäre. cc) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner nicht substantiiert mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.